



CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail (PDF- und Word-Version)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation
3003 Bern

Per E-Mail an: m@bakom.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00071/spa/ega
Bern, 15.1.2024

041.1-00071: Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. November 2023 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (nachfolgend: Teilrevision RTVV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) nimmt im Vernehmlassungsverfahren Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen (Art. 46 Abs. 2 KG¹).

Die vorliegende Vernehmlassung betrifft die Haushalt- und Unternehmensabgaben zur Finanzierung des Abgabenanteils der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) (nachfolgend: SRG). Die SRG ist mit ihren Aktivitäten, Angeboten und Leistungen sowie ihrer Nachfrage in verschiedenen Wettbewerbsbereichen tätig. Die vorgeschlagene Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ist geeignet, den Wettbewerb im Bereich Radio und Fernsehen zu beeinflussen. Deshalb nimmt die WEKO im Rahmen obenstehend genannter Vernehmlassung unaufgefordert Stellung. Wir führen hierzu gerne Folgendes aus:

Ihren gesetzesmässigen Auftrag gemäss Art. 46 Abs. 2 KG wahrnehmend beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Bei der Beurteilung von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen orientiert sich die WEKO am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind.

¹ Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingende Erfordernisse Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

Vorliegende Teilrevision RTVV erfolgt im Zusammenhang mit der Eidgenössischen Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)». Im Zuge dieser Initiative schlägt der Bundesrat eine Senkung der Haushaltabgaben von 335 Franken auf 300 Franken bis zum Jahr 2029 sowie eine teilweise Aufhebung der Unternehmensabgaben bis zum Jahr 2027 vor.

Gemäss Begleitschreiben zur Teilrevision RTVV sei die Definition des medialen Service public oder die inhaltliche Ausgestaltung der neuen SRG-Konzession nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung. Der Bundesrat werde die neue SRG-Konzession nach der Volksabstimmung zur «SRG-Initiative» ausarbeiten und anschliessend in eine Vernehmlassung schicken.

Hierzu ist allerdings festzuhalten, dass nach Ansicht der WEKO über die Höhe der Haushalts- und Unternehmensabgaben nur in Zusammenhang mit den Angeboten und Leistungen der SRG diskutiert werden kann. Die Aktivitäten, Angebote und Leistungen der SRG sind eng mit der Höhe des Abgabenteils für die SRG verbunden. Eine isolierte Diskussion über die Höhe des Abgabenteils erscheint deshalb als wenig zielführend.

Zudem handelt es sich beim Abgabenteil für die SRG um einen regulatorischen Eingriff. Aus ordnungspolitischer Sicht sind regulatorische Eingriffe grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn ein Marktversagen vorliegt und der regulatorische Eingriff zu einer Verbesserung führt. Gerade im Radio- und Fernsbereich verändert sich das Potenzial für Marktversagen im Zuge des technologischen Wandels stetig, sodass die Frage nach der Notwendigkeit regulatorischer Eingriffe in diesem Bereich kontinuierlich und auch in Abhängigkeit der technischen und gesamtmedialen Entwicklungen neu gestellt und beantwortet werden sollte.²

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, insbesondere die aus Sicht eines gewollten Service Public zu verfolgenden Ziele zu definieren und konkret aufzuzeigen, worin das Marktversagen in den Medienmärkten besteht. So wäre beispielsweise die besondere Stellung von Radio und Fernsehen im Vergleich zu anderen Medien (etwa zur Presse) zu analysieren oder zum Beispiel aufzuzeigen, welche Medieninhalte positive Externalitäten aufweisen (beispielsweise Informationssendungen im Vergleich zu Unterhaltungssendungen). Unter Berücksichtigung dieser Resultate sollte schliesslich aufgezeigt werden, inwiefern die aktuelle bzw. die gewählte Regulierung die definierten Ziele tatsächlich auf die effizienteste Weise erreicht. Üblicherweise sollten regulatorische Eingriffe grundsätzlich nicht weitergehen als durch allfälliges Marktversagen begründet. Davon abweichende Vorgehensweisen aufgrund politisch Gewolltem sollten dann substantiell und detailliert begründet und dargestellt werden.

Dies zeigt, dass es zunächst einer politischen Diskussion über den Inhalt und Umfang des Service Public bedarf, die den Leistungsauftrag an die SRG definiert. Bevor die Höhe der Abgaben festgelegt werden kann, ist zunächst der Umfang der von der SRG zu erbringenden Aktivitäten, Angebote und Leistungen im Rahmen des Service Public zu definieren. Mit einer konkreten Zieldefinition und daraus abgeleiteten Vorgaben für die SRG bestünde dann eine Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Abgabenteils für die SRG bzw. für die Höhe der Abgaben der Haushalte und Unternehmen.

Antrag 1: Als Bemessungsgrundlage für die Haushalt- und Unternehmensabgaben sei der Inhalt und Umfang des Service Public zu bestimmen, der den Leistungsauftrag an die SRG definiert.

Weiter stellt sich vor dem Hintergrund vorangehender Ausführungen nach wie vor die Frage nach der ausreichenden Verfassungsgrundlage für Online-Beiträge der SRG. Diese Frage ist umfassend zu klären. Auf diesen Umstand hat die WEKO bereits in ihrer Vernehmlassung vom 12. März 2018 zur Konzession für die SRG SSR hingewiesen. Ohne verfassungsmässige

² Vgl. Stellungnahme WEKO vom 12.3.2018 zu «Konzession für die SRG SSR» und Stellungnahme WEKO vom 5.2.2018 zu «Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) m. w. H.

Grundlage dürfte die SRG nur in den Bereichen Fernsehen und Radio tätig sein. Tätigkeiten im Online-Bereich wären unzulässig. Mit einem Rückzug aus dem Online-Bereich würden finanzielle Mittel frei, womit eine weitere Senkung der Radio- und Fernsehgebühren möglich erscheint. Damit würde sich indes eine andere Ausgangslage präsentieren. Ob und in welchem Umfang die SRG mit Online-Beiträgen tätig ist, hat wiederum Effekte auf den Umfang der Leistungserbringung und damit die Bemessungsgrundlage für die Haushalt- und Unternehmensabgaben.

Antrag 2: Die WEKO beantragt die Frage nach der ausreichenden Verfassungsgrundlage für Online-Beiträge der SRG umfassend zu klären und bei der Bestimmung von Inhalt und Umfang des Service Public einfließen zu lassen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen bedankt sich die WEKO.

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission

Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor